

vor Hafeneinfahrten, Anlege- und Liegestellen sowie auf den Reedeflächen.

Segelsurfen ist ein herrlicher Sport. Bedenken Sie aber, dass selbst geübte Surfer bei Wendemanövern und böigem Wind öfter als ihnen lieb ist, von ihrem Gerät „absteigen“ müssen. Auf einer viel befahrenen Wasserstraße mit starker Strömung wie der Elbe ist dies nicht immer ungefährlich. Deshalb sollte - ungeachtet der oben genannten Regelungen - auch **nur dort** gesurft werden, wo die **Strömung gering ist und wenig Verkehr** herrscht.

Auf der **Binnenschiffahrtstraße Elbe** (oberhalb Oortkaten, km 607,5) ist das Segelsurfen zurzeit nicht speziell geregelt und somit grundsätzlich überall erlaubt. Das Kitesurfen ist nur auf den durch Tafelzeichen gekennzeichneten freigegebenen Wasserflächen erlaubt.

Sonstige Verhaltensregelungen und Empfehlungen für Surfer im **See- und Binnenschiffahrtbereich**:

- Zur Nachtzeit und bei verminderter Sicht ist das Surfen generell verboten.
- Surfer müssen sich, wenn das Fahrwasser nicht benutzt werden darf, deutlich außerhalb des Fahrwassers halten. Zu ihrer eigenen Sicherheit sollten sie dieses Gebot unbedingt beachten. Sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich vorgeschrieben, braucht dabei eine bestimmte Stromseite oder Fahrtrichtung nicht eingehalten zu werden.
- Surfboote sind „Fahrzeuge unter Segeln“ im Sinne der Verkehrsvorschriften. Insofern gelten die Fahr- und Ausweichregeln sowie die Grundregeln über das Verhalten im Verkehr uneingeschränkt auch für die Surfer.
- Surfboote sind auch „Kleinfahrzeuge“ i.S.d. Binnenschiffahrtsstraßenordnung. Das bedeutet u.a., dass sie dort der „Großschiffahrt“ (Fahrzeuge über 20m Länge) in jedem Falle ausweichen müssen.
- Darüber hinaus wird den Surfern zu ihrer eigenen Sicherheit empfohlen, die Fahrrinne möglichst zu meiden bzw. auf dem kürzesten Weg zu queren.
- Auf Binnenschiffahrtsstraßen darf **niemand unter 16 Jahren ein Fahrzeug selbstständig führen**, d.h. auch **nicht segeln oder surfen!**

Verstöße gegen alle genannten Regelungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Für Wassermotorräder und andere auf dem Wasser gezogene Sportgeräte gelten besondere Vorschriften.

Hamburger Hafen:

Im gesamten **Hamburger Hafen und den Randgebieten** (Alster und Bille mit Kanälen und Fleeten, Dove-Elbe u.a.m.) ist das **Wasserskilaufen sowie das Segel- und Kitesurfen ausnahmslos verboten**.

Im Übrigen stehen Ihnen für weitere Fragen die Dienststellen der Wasserschutzpolizei Hamburg zur Verfügung:

#### Wasserschutzpolizeikommissariat 1 (WSPK 1)

- Waltershof -

Waltershofer Damm 1  
21129 Hamburg

Tel.: 040/4286-65110/-65111/-65112

Fax: 040/4286-65119

E-mail: [wspk1@polizei.hamburg.de](mailto:wspk1@polizei.hamburg.de)

#### Wasserschutzpolizeikommissariat 2 (WSPK 2)

- Steinwerder -

Roßdamm 10  
20457 Hamburg

Tel.: 040/4286-65210/-65211/-65212

Fax: 040/4286-65219

E-mail: [wspk2@polizei.hamburg.de](mailto:wspk2@polizei.hamburg.de)

#### Wasserschutzpolizeikommissariat 3 (WSPK 3)

- Harburg -

Am Überwinterungshafen 1  
21079 Hamburg

Tel.: 040/4286-65310/-65311/-65312

Fax: 040/4286-65319

E-mail: [wspk3@polizei.hamburg.de](mailto:wspk3@polizei.hamburg.de)

#### Wasserschutzpolizeirevier 4 (WSPR 4)

Präsident-Herwig-Straße 36

27472 Cuxhaven

Tel.: 04721/74593-0

Fax: 04721/745931

E-mail: [wspr4@polizei.hamburg.de](mailto:wspr4@polizei.hamburg.de)



**POLIZEI** Hamburg  
Sicherheit geht alle an

## Die Wasserschutzpolizei informiert:

# Surfen & Wasserski

## **Wasserskilaufen**

Für das **Wasserskilaufen auf der Elbe und im Hamburger Hafen** gelten folgende Vorschriften:

Auf der **Seeschifffahrtsstraße Elbe** (unterhalb Tinsdal/Wittenbergen) und den **Nebenflüssen der Elbe** ist das Wasserskilaufen **im Fahrwasser mit Ausnahme der bekannt gemachten oder durch Sichtzeichen B.5 d. Anl. 1 der Seeschifffahrtsstraßenordnung (SeeSchStrO) freigegebenen Wasserflächen verboten.**

Als **zum Wasserskifahren freigegeben** sind bekannt gemacht:

- Lühesander Süderelbe zwischen den Tonnen LS 5 und LS 11
- Hahnöfer Nebenelbe zwischen den Tonnen HN 5 und HN 15.

**Außerhalb** des Fahrwassers ist das **Wasserskilaufen** (und Segelsurfen - siehe unten) grundsätzlich überall erlaubt, außer auf den bekannt gemachten Wasserflächen. Dies sind alle Bereiche näher als 200 m vor Hafeneinfahrten, Anlege- und Liegestellen sowie auf den Reedeflächen.

Sonstige **Verhaltens-, Fahr- und Ausweichregeln** für Führer von Zugbooten und Segelsurfer im **Seeschifffahrtsbereich** (§ 31 SeeSchStrO):

- Die Führer von Zugbooten der Wasserskiläufer und Segelsurfer haben allen anderen Fahrzeugen auszuweichen. Beim Ausweichen untereinander sind die Kollisionsverhütungsregeln zu beachten.
- Bei der Begegnung mit anderen Fahrzeugen, Wassermotorrädern, Kite- und Segelsurfern haben sich die Wasserskiläufer im Kielwasser ihres Zugbootes zu halten.
- Bei Nacht, verminderter Sicht und zu bestimmten Zeiten, die ggf. gesondert bekannt gemacht werden, ist das Wasserskilaufen generell verboten.

Auf der **Binnenschifffahrtsstraße Elbe** (Elbe oberhalb von Oortkaten) ist das Wasserskilaufen nur auf den dafür frei gegebenen Wasserflächen erlaubt! Diese sind an ihrem Anfang und Ende durch eine blaue Tafel mit weißem stilisierten Wasserskiläufer (Sichtzeichen E.17, Anl. 7

Binnenschifffahrtstraßenordnung - BinSchStrO) gekennzeichnet. An den Tafeln angebrachte weiße Dreiecke weisen mit der Spitze in die freigegebene Richtung. Auf der **Binnenschifffahrtsstraße Elbe** zwischen Schnackenburg (Elb-km 472) und der oberen Grenze des Hamburger Hafens bei Oortkaten (Elb-km 607,5) sind folgende Flächen bzw. Strecken für das **Wasserskilaufen freigegeben** (Angabe in Stromkilometern):

- km 487,2-489,2 (oberhalb/unterhalb Vietze)\*\*
- km 525,2-527,5 (unterhalb Hitzacker)\*\*
- km 533,50-535,50 (oberhalb Neu-Darchau)\*\*
- km 552,3-554,0 (unterhalb Bleckede)\*\*
- km 563,5-566,0 (unterhalb Barförde)\*\*  
(\*\* Jeweils am linken Ufer zwischen der Verbindungsline der Buhnenköpfe und einer Linie, die parallel dazu 100 m weiter im Strom verläuft.)
- km 566,5-568,85 (oberhalb Lauenburg, nur rechte Stromseite)
- km 584,00-585,00 (oberhalb Wehr Geesthacht; rechte Stromseite, 100 m parallel zum Deckwerk)
- km 586,20-587,50 (unterhalb Wehr Geesthacht)

Der **Wehrbereich** ober- und unterhalb des Geesthachter Wehrs ist **gesperrt**; hier besteht **Lebensgefahr!**

- km 600,0-603,0 (unterhalb Hooppe bis Fliegenberg)

Sonstige **Verhaltens-, Fahr- und Ausweichregeln** für Führer von Zugbooten und Segelsurfer im **Binnenschifffahrtsbereich** (§§ 1 u. 3 der Verordnung über das Wasserskilaufen auf Binnenschifffahrtsstraßen, Auszug):

- Bei der Vorbeifahrt sind Beschädigungen vom Ufer, von Bauwerken, schwimmenden und festen Anlagen und Schifffahrtszeichen zu vermeiden sowie besondere Rücksicht auf andere Verkehrsteilnehmer und Personen im Wasser (z.B. Schwimmer) zu nehmen (Behinderung und Belästigung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar).
- Jede Gefährdung hat zu unterbleiben.
- Dementsprechend ist die Geschwindigkeit einzurichten und ein ausreichend weiter Abstand (**mind. 10 m**) einzuhalten.

- Die Wasserskiläufer haben sich im Kielwasser ihres Zugbootes zu halten.
- Auf der Binnenschifffahrtsstraße Elbe muss das Zugboot außer mit dem Bootsführer mit einer zweiten geeigneten Person besetzt sein, die den Wasserskiläufer und die von ihm zu durchfahrende Strecke zu beobachten hat.
- Zur Nachtzeit, bei verminderter Sicht und ggf. zu bestimmten Zeiten, die auf Zusatzschildern zu dem Tafelzeichen E.17 (s. § 1, Abs. 1 Nr. 2 der Wasserskiverordnung) genannten Tafeln angegeben sind, ist das Wasserskilaufen verboten.

Für den **See- und Binnenschifffahrtsbereich** gilt:

Führer von Zugbooten müssen im Besitz eines Führerscheines nach der für das jeweilige Fahrtgebiet geltenden Sportbootführerscheinverordnung sein oder über einen als gleichwertig anerkannten Befähigungsnachweis verfügen.

## **Segelsurfen / Kitesurfen**

Für das Segel- und Kitesurfen gelten folgende Vorschriften:

Auf der **Seeschifffahrtsstraße Elbe** (unterhalb Tinsdal/Wittenbergen, km 639) und den Nebenflüssen der Elbe ist das Segel- und Kitesurfen **im Fahrwasser grundsätzlich verboten**, es sei denn, bestimmte Wasserflächen sind ausdrücklich durch Bekanntmachung dafür freigegeben.

Als **zum Segel- und Kitesurfen freigegeben** ist bekannt gemacht:

- Haseldorf Binnenelbe zwischen der Verbindungsline des roten Dalsens auf dem Kopf des Leitdammes zur Pinnaumündung mit der Tonne PN 20 und der Einmündung des Dwarslochs
- Lühesander Süderelbe zwischen den Tonnen LS 5 und LS 11
- Hahnöfer Nebenelbe zwischen den Tonnen HN 5 und HN 15.

**Außerhalb** des Fahrwassers ist das Segel- und Kitesurfen (und Wasserskilaufen - siehe oben) grundsätzlich überall erlaubt, außer auf den bekannt gemachten Wasserflächen. Dies sind alle Bereiche näher als 200 m